

Kulturförderverein lechwärts e.V.  
Werner Friebel  
Semerstrasse 24  
86956 Schongau  
08861-1721

GEMA  
Bezirksdirektion München  
Herrn [ ... ]  
Postfach 800620  
81606 München

Sehr geehrter Herr [ ... ],

aus Ihrem Schreiben vom 26.3.09 lässt sich keine Differenzierung hinsichtlich unserer Einwendungen entnehmen, wohl aber ein direktes Eingeständnis der inkohärenten und juristisch widersprüchlichen Ausführungsbestimmungen der GEMA bezüglich der „rückwirkenden“ Lizenzierungspraxis (wie ich im Folgenden zeigen werde).

Da wir als eingetragener Verein gegenüber allen Mitgliedern und der Öffentlichkeit Rechenschaft schuldig sind, möchte die Kernpunkte, warum wir die Rechtmäßigkeit der Rechnung Nr. 150911431561 (Sigi Schwab) in Frage stellen, hier nochmal leicht nachvollziehbar zusammenfassen:

Sie (GEMA) schreiben selbst: „Für die berechneten Musikdarbietungen wurde entgegen der gesetzlichen Verpflichtung ... unsere Einwilligung nicht vor Stattfinden der Veranstaltungen erworben. [...] Musikdarbietungen waren daher unerlaubte Handlungen, [...] die zu Schadensersatz verpflichten.“

Die Veranstaltung mit Sigi Schwab am 4.10.08 wurde mit zu jenem Zeitpunkt nicht lizenziertem Material bestritten (Näheres in unserem letzten Schreiben), wie auch unsere Recherche im GEMA-Repertoire und die Versicherung des Künstlers ergaben. Eine vorherige Anmeldung war also gar nicht möglich.

Die von Ihnen rückwirkend beanspruchten Lizenzrechte verstoßen gegen zwei grundgesetzlich gesicherte Rechtspositionen:

1. Für die Rechtssicherheit der Veranstalter müsste lizenzpflichtiges Repertoire schon vorher als solches erkennbar sein. Die Entscheidung zur Durchführung derartiger Veranstaltungen hängt ja auch von Kostenfaktoren ab, die den Entscheidern vorher bekannt sein müssen. Das war in diesem Falle aus o.g. Gründen unmöglich und ein rückwirkendes Inkasso entbehrt jeder Rechtsgrundlage. Denn hätte die Auffassung der GEMA Rechtskraft, führte das zu der Situation, dass Künstler sich mit der Zusage der Aufführung von GEMA-freiem Repertoire Auftritte bei uns und (und anderen Veranstaltern) „erschleichen“ könnten und durch nachherige Anmeldung der im Musikfolgebogen aufgeführten Titel bei der GEMA Zahlungen über die vereinbarte Gage hinaus vom Veranstalter betreiben könnten.

Die GEMA stützt sich dabei auf ein 19 Jahre (!) altes Urteil aus der unteren Gerichtsbarkeitsebene, das ich zum Verständnis unserer Mitleser hier noch einmal zitiere:

Auszug aus einem Urteil des Amtsgericht Bochum vom 11.10.1990 AZ.: 44 C 383/90:

“Selbst wenn es sich bei sämtlichen Stücken, die bei dem Beklagten [von den

Musikern] aufgeführt wurden, nicht um Kompositionen, sondern um kollektive Improvisationen gehandelt haben sollte, können der Klägerin [GEMA] Vergütungsansprüche zustehen. Wie in dem Termin erörtert, entsteht der Urheberrechtsschutz mit der Entstehung des Werkes. Bei der Improvisation entsteht das Werk im Zeitpunkt der Aufführung. Zu diesem Zeitpunkt waren die urheberrechtlichen Nutzungsrechte [...] aufgrund dieser Berechtigungsverträge bereits auf die Klägerin [GEMA] übergegangen.”

Im Klartext: Bei weiterhin bestehender Rechtskraft dieses Urteils hätte das die Konsequenz einer Unterbindung fast jeglicher GEMA-freier Veranstaltungspraxis, da viele Musiker wegen anderer Veröffentlichungen GEMA-Mitglied sind und folglich auch im „independent“ Konzertbetrieb ständig neue anmeldepflichtige Werke entstünden, weil improvisierte Musik heutzutage wesentlicher Bestandteil vieler Livedarbietungen ist. Von einem Veranstalter oder Musikleiter kann nicht verlangt werden, dass er die GEMA-Mitgliedschaft jedes Musikers vor Auftritt überprüft, geschweige denn, dass er jedes auf einer Jam-Session gespielte Solo-Fuzzerl der „GEMA-Vermutung“ entsprechend als potentiell neues “Werk” auf den Meldebogen schreibt.

2. Nun schreiben Sie wörtlich, dass „wir Ihre Meinung zu den Berechtigungsverträgen der GEMA-Mitglieder [...] in keinem Zusammenhang zu den Pflichten und Rechten, die das Urheberrecht beinhaltet, sehen.“

Doch genau das ist ja der zweite Punkt unserer Widerspruchs begründung, denn diese rückwirkenden Berechtigungsverträge stehen im Gegensatz zum Selbstbestimmungsrecht des Deutschen Urheberrechts , in dem es wörtlich heißt:

“Dem Urheber wird das Recht der Verwertung seines Werkes zugebilligt: Dieses umfasst Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, öffentliche Wiedergabe und Bearbeitung des Werkes. Der Urheber darf die Rahmenbedingungen der Verwertung festlegen, hat somit das Recht auf die Erstveröffentlichung und auf die erste Inhaltsmitteilung.”

Genau das hat der Künstler Sigi Schwab mit seinem „Ramayana“-Projekt in Anspruch genommen und sich entschieden, sein Werk erst nach endgültiger Fertigstellung vertragskonform in das GEMA-Repertoire einzubringen. Wobei er gemäß Grundgesetz dazu gar nicht verpflichtet gewesen wäre..

Hätte das obig zitierte Amtsgerichtsurteil in allen Konsequenzen Bestand, wäre es nicht nur eine Legitimierung von sittenwidrigen Knebelverträgen, sondern verstieße auch gegen das übergeordnete Gemeinwohl der Kulturförderung. Dieses Urteil kann wohl nur aus der damaligen Annahme einer exklusiven Lizenzvergabemöglichkeit durch die GEMA entstanden sein, die in heutigen Zeiten anderer Lizenzierungsmöglichkeiten obsolet geworden ist.

Dazu nochmal Klartext: Es müssen alle Urheber selbst entscheiden dürfen, was sie mit ihren Werken anfangen und z.B. per Creative Commons bestimmte Nutzungsrechte ohne Inkasso einräumen können. Erforderlichenfalls könnte dazu auch eine Freistellung von bereits erfolgter GEMA-Lizensierung erfolgen, da das damit verbundene Inkasso-Procedere ja lediglich zu bürokratischem Aufwand in Verbindung mit Bearbeitungsgebühren führt. Und natürlich müssen gemäß Urheberrecht die Künstler zu Zwecken der Kulturförderung oder Eigenwerbung ihre eigene Musik unentgeltlich aufführen oder für gemeinnützige Kulturförderzwecke frei erlauben dürfen. Es geht also darum, verschiedene Verwertungsformen parallel zu ermöglichen und das Selbstbestimmungsrecht der Urheber nicht zu “kriminalisieren”.

Aus o.g. Gründen widersprechen wir der Rechtmäßigkeit der Rechnung Nr. 150911431561 und erwarten in den angesprochenen Positionen, da dabei Grundrechte berührt werden, erst eine Entscheidung des BGH, in dem die Neugestaltung der Ausführungsbestimmungen zum Urheberrecht ja gerade unternommen wird.

Schongau, den 21.4.2009

Mit freundlichen Grüßen

Werner Friebel  
i.A. „lechwärts e.V.“